

**Prüfordnung (Entwurf)
für Prüfungen durch anerkannte Prüfer des Vereins
Deutsche Geldschein- und Wertpapiersammler e.V.**

1. Allgemeines, Bestellung der Prüfer

Der Verein DGW e.V. beruft aus den Reihen seiner Mitglieder sachverständige Prüfer für die numismatischen Sammelgebiete Geldscheine und Wertpapiere.

Prüfer müssen besondere Sachkunde, Unabhängigkeit, Objektivität und Vertrauenswürdigkeit nachweisen.

Die Prüfer bilden einen Prüfungsausschuß, der die Arbeit der Prüfer koordiniert und überwacht. Die Bestellung zum Vereinsprüfer und Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung kann nur erfolgen, wenn sowohl der Vorstand des Vereins als auch der Prüfungsausschuß nach eingehender Prüfung die Berufung mit Mehrheit bestätigt.

In der Berufungsurkunde wird das Prüfgebiet des Prüfers angegeben. Die Prüfer dürfen die Bezeichnung „Sachverständiger und durch den Verein DGW e.V. anerkannter Prüfer für Numismatik auf dem Sachgebiet (es folgt die Bezeichnung des Prüfgebietes)“ führen und erhalten einen Prüferstempel zur Signierung Ihrer Befunde, Atteste und Gutachten. Näheres regelt Anlage 1 der Prüfordnung.

2. Rechtsnatur der Geschäftsbeziehungen

2.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Prüfer und seinem Auftraggeber richten sich nach dieser Prüfordnung. Ergänzend finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) und das Recht des Werkvertrages (§ 631 ff. BGB) Anwendung, soweit nicht aus der Natur des Prüfauftrages die Anwendung einzelner Vorschriften auszuschließen ist.

2.2. Der Auftraggeber bestätigt vor Zustandekommen des ersten Prüfauftrages schriftlich sein Einverständnis mit der Geltung der Prüfordnung. Die erstmalige Einverständniserklärung hat sich darauf zu erstrecken, daß die Prüfordnung bis auf schriftlichen Widerruf auch für alle zukünftigen Prüfverträge zwischen dem Prüfer und dem Auftraggeber gilt. Wird die Erklärung ganz oder teilweise verweigert, hat der Prüfer den Prüfauftrag abzulehnen.

3. Aufgaben und Pflichten des Prüfers

3.1. Aufgabe des Prüfers ist die Erstellung eines Gutachtens. Ergebnis der Begutachtung kann auch die Feststellung des Prüfers sein, daß ein Prüfurteil für den Prüfgegenstand im Ganzen oder in Teilen nicht mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden kann.

Das Gutachten ist unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen.

Ein bestimmtes vom Auftraggeber gewünschtes Prüfergebnis wird nicht geschuldet.

3.2. Der Prüfer kann den Prüfauftrag nach Überprüfung des Auftragsinhaltes und – umfanges ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Ableh-

nung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, dem Prüfungsausschuß die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3.3. Kann der Prüfer den Prüfauftrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Auftrages und des Prüfobjektes inhaltlich überprüfen und ausführen, soll er dem Auftraggeber einen Zwischenbescheid mit Angabe der ungefähren Erledigungszeit erteilen. Dieser Zwischenbescheid erfolgt ohne Überprüfung des Auftragsinhaltes und stellt keine Auftragsannahme dar.

Der Prüfauftrag soll innerhalb von sechs Monaten angenommen und erledigt oder abgelehnt werden, wenn nichts anderes vereinbart ist oder wird. Verzugsbegründende Mahnungen des Auftraggebers müssen schriftlich erfolgen.

3.4. Der Prüfer erstellt sein Gutachten persönlich. Soweit es notwendig und zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Prüfers erhalten bleibt, kann er sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

4. Umfang der Prüfung

4.1. Prüfgegenstände können Geldscheine und Wertpapiere aller Art, sowie deren Vorstufen und Verwendungsbelege sein. Eingeschlossen sind auch Geldzeichen besonderer Art und artverwandte Papiere, wie Gutscheine, Quittungen, Wechsel, Rationierungsbelege, Sparbücher und Bankbelege, soweit der Prüfer für das Prüfgebiet zugelassen ist.

Andere Vorlagen dürfen im Rahmen der Vereinsprüfertätigkeit nicht begutachtet werden. Der Prüfstempel darf für eventuelle andere artfremde Gutachtertätigkeit nicht genutzt werden.

4.2. Die Prüftätigkeit erstreckt sich auf die Echtheit des Prüfgegenstandes in allen Teilen und auf dessen Erhaltung, etwaige Mängel, Reparaturen, Verschönerungen und sonstige Veränderungen.

Die Prüftätigkeit kann die Einordnung des Prüfgegenstandes nach Druckart, Type, Wasserzeichen, Farbe, Papier und Entwertungsart gegen Berechnung einschließen.

Weitergehende Feststellungen, wie nicht katalogisierte Unterarten und Abarten, Einordnung von Druckzufälligkeiten sind nicht Aufgabe des Prüfers. Soweit er sie übernehmen möchte, ist er berechtigt, hierfür nach vorheriger Vereinbarung einen Zuschlag zur Prüfvergütung zu erheben.

4.3. Bewertungen sind nur geschuldet, wenn diese im Auftrag vereinbart sind. Bei einer Bewertung soll der Prüfer deutlich machen, ob Angaben sich auf Katalogpreise, Auktionspreise, höchste oder durchschnittliche Marktpreise, Verkaufs- oder Ankaufpreise des Handels beziehen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist der voraussichtliche gegenwärtige Bruttobeschaffungspreis im Fach- bzw. Auktionshandel anzugeben.

4.4. Der Prüfer ist berechtigt, die zur Erreichung des Prüfzweckes notwendigen und üblichen Untersuchungen vorzunehmen. Dazu gehören gegebenenfalls alle zerstörungs-

freien Werkstoffprüfungen. Insbesondere dürfen gebrauchte Prüfgegenstände in Wasser bzw. unempfindliche Stücke auch in andere Bäder gelegt werden. Bei kassenfrischen Stücken ist dies nur in Ausnahmefällen angezeigt.

Ist das Ausmaß einer Reparatur oder Verschönerung bereits ohne Benetzung mit Flüssigkeiten erkennbar, sollte auf diese verzichtet werden.

5. Form des Gutachtens

5.1. Die Begutachtung erfolgt in der ausführlichen Form des Gutachtens oder in verkürzter Form als Befund oder standardisiertes Attest.

Echte Prüfgegenstände werden grundsätzlich nicht signiert.

Für Gutachten und Atteste werden grundsätzlich Abbildungen des Prüfgegenstandes gefertigt, die (gegebenenfalls mit einer zusätzlichen Beschreibung) eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. Die Abbildungen sind Teil des Gutachtens bzw. untrennbar mit diesem verbunden und wenn notwendig durch zusätzlichen Stempelabdruck gesichert.

Bei Befunden steht es dem Prüfer frei, eine Abbildung zu fertigen oder sich auf die Beschreibung zu beschränken, ggf. genügt hier die Nennung der Kontrollnummer des Prüfgegenstandes.

Atteste enthalten eine Bestätigung der Echtheit sowie die erforderliche Beschreibung des Prüfgegenstandes und seiner Erhaltung / Qualität.

Befunde geben in kurzer Form Antwort auf eine konkrete Fragestellung des Auftraggebers.

5.2. Der Prüfer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem Prüfauftrag zusammen vorgelegte, frühere Gutachten, Atteste oder Befunde mit einem Hinweis auf seine Prüfung zu versehen.

6. Kennzeichnung falscher Prüfgegenstände, Unprüfbarkeit von Prüfgegenständen

6.1. Der Prüfer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, falsche oder verfälschte Prüfgegenstände entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann durch Stempelaufdruck „Falsch“ oder „Verfälscht“ erfolgen. Den Prüfgegenstand zerstörende Kennzeichnung etwa durch Lochung, Abschnitt oder ähnliches soll nur im Ausnahmefall, wenn eine andere untilgbare Kennzeichnung nicht möglich ist, erfolgen.

Fälschungen, bei denen es sich nicht um Fälschungen zum Schaden der Sammler handelt (Fälschungen zum Schaden des Herausgebers, amtliche oder halbamtliche Nachdrucke), werden nicht gekennzeichnet, vielmehr erfolgt die Einordnung im Text des Gutachtens.

Werden falsche umlauffähige Banknoten oder Wertpapiere vorgelegt, ist der Prüfer verpflichtet, diese den zuständigen Behörden vorzulegen, die über die Einziehung entscheiden.

Wird ein Prüfgegenstand als falsch oder verfälscht erkannt,

aber nicht untilgbar gekennzeichnet, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß er jeden interessierten Dritten und insbesondere bei Vorlage zur anderweitigen Begutachtung auf das Ergebnis der Prüfung hinzuweisen hat.

Bereits vorhandene unzutreffende Gutachten, Atteste oder Befunde dürfen entsprechend gekennzeichnet werden.

Der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

6.2. Kann der Prüfer auch unter Anwendung aller ihm zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Prüfmethode nicht mit hinreichender Sicherheit die Echtheit des Prüfgegenstandes oder das Vorliegen einer Fälschung bestätigen, so kann er den Prüfgegenstand als „nicht prüfbar“ ohne jede Kennzeichnung zurückgeben.

6.3. Bei aus offensichtlicher Unkenntnis zur Prüfung vorgelegter Billigware, kann der Prüfer mit Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit der Prüfung die Prüfgegenstände dem Auftraggeber zurückgeben und nur den Mindestbetrag für seine Tätigkeit berechnen.

Bei geringwertigen Prüfstücken, für die durch die Prüfung der Eindruck eines erheblich höheren Wertes entstehen könnte, ist der Prüfer zu einer solchen Verfahrensweise verpflichtet und kann eine angemessene Gebühr bis zur vollen Gebühr nach § 9.2. berechnen.

7. Abwicklung des Prüfauftrages, Pflichten des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Prüfer auf alle ihm bekannten Umstände aufmerksam zu machen, die zu einer Fehlbeurteilung führen können.

Insbesondere ist er verpflichtet, dem Prüfer ihm bereits bekannte Prüfergebnisse, Fehler, Reparaturen, Verschönerungen und Veränderungen am Prüfgegenstand bei der Vorlage mitzuteilen. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, dem Prüfer mitzuteilen, wenn ihm vom Prüfgegenstand weitere gleichartige Stücke vorliegen, da sich daraus eine Vereinfachung der Prüftätigkeit ergeben könnte.

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Prüfer bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

Auch ist der Auftraggeber verpflichtet, den Prüfer unverzüglich auf etwaige Fehler und Mängel des Gutachtens hinzuweisen, um ihm die Möglichkeit einer etwaigen Berichtigung des Gutachtens zu geben.

7.2. Der Auftraggeber soll dem Prüfer mit Beauftragung mitteilen, in welcher Form die Rückgabe des Prüfgegenstandes erfolgen soll. Wird keine Anweisung erteilt, so nimmt der Prüfer die Rücksendung soweit möglich in voll versicherter Form vor. Die Kosten der Rücksendung trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

7.3. Die Gefahr für die Versendung des Prüfgegenstandes trägt der Auftraggeber. Ihm ist es freigestellt, seinerseits eine Versicherung der Pröfsendung vorzunehmen.

8. Haftung des Prüfers und Haftungsumfang

8.1. Der Prüfer haftet nach Maßgabe dieser Prüfordnung und den gesetzlichen Bestimmungen für eine zum Zeitpunkt der Prüfung fachgerechte, dem gegenwärtigen Kenntnis- und Erfahrungsstand entsprechende Prüfung.

8.2. Für die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Prüfer nur bei nachgewiesenem Vorsatz. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, die vom Auftraggeber oder auf der Grundlage des Prüfauftrages von Dritten gegenüber dem Prüfer geltend gemacht werden.

Hat der Auftraggeber einen Schaden und haftet der Prüfer, so beschränkt sich seine Haftung auf den Wert des Prüfgegenstandes zum Zeitpunkt der Prüfung, wenn dieser fälschlicherweise als falsch oder schlecht beurteilt wurde. Wurde der Prüfgegenstand fälschlicherweise als echt oder gut erhalten beurteilt und entsteht hieraus ein Schaden, beschränkt sich die Haftung des Prüfers auf den Wert, den eine dem Prüfgegenstand entsprechende echte oder gut erhaltene Prüfvorlage zum Zeitpunkt der Prüfung hatte. Entgangener Gewinn, auch nach Durchführung der Prüfung eingetretene Wertsteigerungen werden nicht ersetzt. In jedem Fall ist die Haftung auch auf den vom Auftraggeber nachgewiesenen unmittelbaren Schaden begrenzt.

Liegen die Voraussetzungen des § 310 Abs. 1 BGB vor, so gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung auch bei grob fahrlässigem Verhalten des Prüfers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

8.3. Soweit der Prüfer gegenüber Dritten aus dem Prüfvertrag haftet, reichen die gegen ihn gerichteten Ansprüche nicht weiter als die dem Auftraggeber selbst zustehenden Ansprüche. Auch für den Dritten gelten die in der Prüfungsordnung festgelegten Haftungsbeschränkungen.

8.4. Kommt der Prüfer nach Abschluß der Prüfung zu der Erkenntnis, daß das zunächst festgestellte Ergebnis seiner Prüfung unzutreffend ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Prüfer durch Vorlage des Prüfgegenstandes bzw. des Gutachtens, Attestes oder Befundes am Sitz des Prüfers eine Korrektur zu ermöglichen. Das gleiche gilt im Falle eines Schadensersatzanspruches. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Auftraggeber weder Eigentümer noch Besitzer des Prüfgegenstandes ist. Das ursprüngliche Prüfungsergebnis soll auch nach Korrektur erkennbar bleiben.

8.5. Eine Haftung des Vereins DGW e.V., seines Vorstandes und des Prüfungsausschusses für seine als Prüfer tätigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.6. Sind die Voraussetzungen für die Leistung von Schadensersatz durch den Prüfer gegeben, kann der Prüfer nach seiner Wahl entweder ein gleichwertiges Ersatzstück liefern oder den entstandenen Schaden in bar ersetzen.

8.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu tun, um den Eintritt und die Höhe des Schadens zu mindern (§ 254 BGB). Für den Fall seiner Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftraggeber dem Prüfer unverzüglich Anzeige zu machen.

9. Anspruch des Prüfers auf Vergütung

9.1. Der Prüfer berechnet für seine Tätigkeit, auch Neu- oder Nachprüfung, eine Vergütung.

9.2. Die Vergütung beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, bis zu 4 % vom Bruttohandelswert.

Die Vergütung für als falsch oder verfälscht einzustufende Prüfgegenstände beträgt einheitlich 4,00 Euro pro Stück.

Für die Ausstellung eines Gutachtens werden, wenn nicht anders vereinbart, zusätzlich 40,00 Euro, für ein Attest 20,00 Euro und für einen Befund 8,00 Euro berechnet, für Befunde gleichartiger Prüfgegenstände in Listenform jedes weitere Stück mit 2,00 Euro.

Wird die Feststellung des Wertes Auftragsgegenstand, werden zusätzlich 2% des festgestellten Wertes berechnet.

Die Mindestgebühr einer Prüfendung / Vorlage beträgt 12,00 Euro, diese kommt auch zur Anwendung, wenn sich der Prüfgegenstand als nicht prüfbar erweist, es sei denn der Prüfer kann einen wesentlich höheren Aufwand begründen.

9.3. Mitglieder des Vereins DGW e.V. zahlen von allen im § 9.2. aufgeführten Vergütungen nur 50%.

9.4. Für besonders zeitintensive und schwierige Prüfungen kann der Prüfer einen vorher zu vereinbarenden Aufschlag verlangen. Dies gilt besonders auch für aufwendige Einordnungen des Prüfgegenstandes nach Druckart, Type, Wasserzeichen, Farbe, Papier, für umfangreiche historische Recherchen oder besondere technische Untersuchungen.

9.5. Neben der Prüfung berechnet der Prüfer seine Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten, sowie gegebenenfalls, soweit er der Steuerpflicht unterliegt, die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9.6. Der Prüfer führt einen im Anhang näher bestimmten Teil der eingekommenen Prüfkosten an den Verein DGW e.V. ab. Die Einnahmen werden beim Verein vornehmlich zur Aufklärung über vorkommende Fälschungen und zur Bekanntmachung und Unterstützung der Arbeit der Vereinsprüfer eingesetzt.

9.7. Die Vergütung wird mit Zugang der Prüfrechnung beim Auftraggeber fällig. Sie kann als Vorausrechnung oder durch Nachnahme erhoben werden.

9.8. Der Prüfer kann die Prüfgegenstände bis zur Zahlung seiner Rechnung zurückbehalten, soweit nicht Nachnahme vereinbart worden ist.

Gegen Ansprüche des Prüfers auf Zahlung der Vergütung kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn seine geltend gemachte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Vertragserfüllung sowie Schadensersatzansprüche gegen den Prüfer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens nach einem Jahr, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht eine kürzere Verjährungsfrist ergibt. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Wohnsitz des Prüfers ausschließlicher Gerichtsstand.

Hat der Prüfer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist ein solcher nicht bekannt, so ist der Sitz des Vereins DGW e.V. ausschließlicher Gerichtsstand.

11.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Wohnsitz des Prüfers ausschließlicher Gerichtsstand, sofern dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

11.3. Vorbehaltlich der Ziffern 11.1. und 11.2. ist der Erfüllungsort für alle Beteiligten der Wohnsitz des Prüfers.

11.4. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Prüfer und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist gegebenenfalls durch die zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebtem Zweck am nächsten kommt.

Diese Prüfordnung tritt am 00.00.0000 in Kraft.

Anhang 1 zur Prüfordnung für Prüfungen durch anerkannte Prüfer des Vereins Deutsche Geldschein- und Wertpapiersammler e.V.

1. Den berufenen Prüfern werden vom Verein Prüfstempel kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei Aufgabe der Prüftätigkeit oder Abberufung sind diese an den Verein zurückzugeben.

Die Prüfer können sich auf eigene Kosten Vordrucke für Ihre Begutachtungen und einschlägige Korrespondenz herstellen lassen oder vom Verein erstellte Vordrucke verwenden. Die Prüfer dürfen die Bezeichnung „Sachverständiger und durch den Verein DGW e.V. anerkannter Prüfer für Numismatik auf dem Sachgebiet (es folgt die Bezeichnung des Prüfgebietes)“ führen.

Kopien der ausgegebenen Gutachten, Atteste und Befunde sind durch den Prüfer zu archivieren und auf Verlangen oder bei Aufgabe der Prüftätigkeit dem Prüfungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

2. Über jede Prüfung gemäß der Prüfordnung ist vom beauftragten Prüfer eine Rechnung zu erstellen.

Beratungsgespräche und unverbindliche mündliche Auskünfte stellen keine Prüfung dar.

Eine Ausfertigung der Rechnung hat der Prüfer für die Zeit von 10 Jahren aufzubewahren, soweit nicht von Gesetzes wegen längere Aufbewahrungszeiten vorgesehen sind, und auf Verlangen dem Vorstand des Vereins oder dem Vereinskassierer zur Kontrolle der vereinbarten Abführungen in Kopie zu übergeben.

3. Gemäß Punkt 9.6. der Prüfordnung führen die Prüfer einen Anteil von einem Fünftel der auf Grundlage der Prüfordnung eingehenden Gebühren an die Vereinskasse ab. Die Einnahmen werden beim Verein vornehmlich zur Aufklärung über vorkommende Fälschungen und zur Bekanntmachung und Unterstützung der Arbeit der Vereinsprüfer eingesetzt.

Berechnungsgrundlage sind die erlangten Gebühren unter Ausschluß der Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Anhang 1 ist Teil der Prüfordnung und tritt mit ihr gemeinsam in Kraft.